

zu offenbaren, was nach göttlichem Gesetze kundgegeben werden muß, wie ungerechte, verderbliche Anschläge oder Unfittlichkeit und Aergernisse, welche ohne Anzeige nicht beseitigt werden können.

Am strengsten bindet das Berufsgeheimniß, ein durch Quasicontract auferlegtes und übernommenes *secretum commissum* des Arztes, Geburtshelfers, Chirurgen, Advocaten, in Gewissensangelegenheiten befragten Theologen und Seelsorgers, da jede Verletzung desselben den betreffenden Stand und Beruf selbst um das für das öffentliche Wohl unumgänglich notwendige Vertrauen bringen müßte. Nur wenn außerdem die höchsten Interessen der Kirche oder des Staates oder dessen, der das Geheimniß anvertraut hat, gefährdet wären, darf man davon Gebrauch machen. Das Weichtgeheimniß ist nicht einfach nur als eine Species des Berufsgeheimnisses anzusehen, sondern beruht im Sacrament und auf übernatürlicher göttlicher Anordnung, welche absolut und unbedingt jede Offenbarung ausschließt (s. d. Art. Weichtiegel).

Ein anvertrautes und sei es auch wichtiges Geheimniß einem verschwiegenen Manne unter dem gleichen Siegel der Verschwiegenheit mittheilen, mag allerdings an sich noch keine schwere Sünde sein (Lugo, *De just. et iur. disp.* 14, sect. 9, n. 147), wenn nicht dem, zu dessen Gunsten die Geheimnißpflicht übernommen wurde, besonders viel daranliegt, daß gerade vor diesem die Sache geheim gehalten werde. Allein eine derartige Mittheilung ist nie zu billigen, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse sie rechtfertigen. — Die Frage, ob von der Pflicht des Geheimnisses die Abwendung eigenen großen Schadens entbindet, dürfte wie folgt zu beantworten sein. Handelt es sich um ein *secretum promissum*, so ist das Versprechen in dem Falle nicht bindend, wenn der drohende Schaden bei Ablegung des Versprechens nicht vorhergesehen wurde und so groß ist, daß, falls er geahnt worden wäre, das Versprechen sicher unterblieben wäre. Hat sich aber der Promittent ausdrücklich obligirt, zu schweigen, selbst wenn ihm der Tod drohen würde, so ist nach Sporer, Baymann u. A. dieses Versprechen nicht bindend, weil es einer directen Preisgebung des Lebens gleichläme, während Lugo, Lessius u. A. darin nur Zulassung der Gefährdung des Lebens in heidenmüthiger Liebe erkennen. Was das *secretum commissum* betrifft, so kann der, welcher das Geheimniß anvertraut, nicht verpflichtet, daß es mit eigenem großen Schaden gewahrt werde. Nur wenn aus seiner Offenbarung großes Unheil für das Gemeinwohl erwachsen würde, müßte man, selbst mit eigenem großen Schaden, schweigen. [Bruner.]

Wahrsagerei (*μαντεία*, *divinatio*) ist der Versuch oder die Kunst, verborgene oder zukünftige Dinge durch Mittel, welche die natürlichen Geseßkräfte übersteigen, zu offenbaren und die Zeichen in der Natur und im Leben nach ihrer höhern Be-

deutung zu erklären. Sie findet sich in den mannigfaltigsten Formen bei allen Völkern, sowohl Natur- als Kulturvölkern, entweder als religiöse Einrichtung oder als abergläubische Uebung. Daher muß sie ihren tiefem Grund haben nicht allein in der menschlichen Neugierde, sondern namentlich im Bedürfniß des Menschen nach der Erforschung des Unbekannten und im Verlangen, die Offenbarung desselben zu seinem Nutzen zu verwenden. Wie der Aberglaube überhaupt mit dem Glauben, so hängt die Wahrsagerei mit der Offenbarung und Prophezie oder Weissagung zusammen. Sie ist ein Abfall von der Offenbarung oder das eigenmächtige, selbstfüchtige Bestreben, dasjenige zu ergründen, was die göttliche Offenbarung dem Menschen aus weisen Gründen vorenthalten hat. Deshalb tritt die Wahrsagerei gewöhnlich in Verbindung mit der Religion auf und bildet häufig eine Aufgabe der Priester und Schamanen. Als ausgebildete Kunst wurde die Wahrsagerei von den Chaldäern (Babyloniern und Assyriern) und von den Aegyptern mit anderen Arten der Zauberei ausgeübt und verbreitete sich als solche von dort über Asien und das Abendland. 1. Eintheilung. Dioborus Siculus berichtet (Bibl. hist. 2, 29) von den Chaldäern, sie seien bewandert im Voraussagen der Zukunft durch den Flug der Vögel; sie erklärten die Träume und Vorzeichen (*prodigia*) und hätten Uebung in der Eingeweideschau der Opfertiere. Damit hat er die vier Haupttheile der Wahrsagerei in der classischen Welt angegeben: die Vogelschau, die Eingeweideschau, die Zeichendeuterei, welche man als Mantik im engerm Sinne bezeichnet, und die Traumdeuterei. Eine vollständigere Aufzählung der verschiedenen Arten findet sich bei Clemens von Alexandrien, Origenes, Augustin und anderen Vätern, eine systematische Ordnung gibt der hl. Thomas (*Summ. th.* 2, 2, q. 95, a. 3; *Opusc.* 25 *De sortibus* 2). Er unterscheidet zwei Klassen von Divinationen: a. solche, in welchen die Dämonen unmittelbar oder mittelbar zur Enthüllung der Zukunft angerufen werden, und zwar direct beim *praestigium*, *somnium* und bei der *necromantia*, indirect durch Menschen (*pythones*) oder durch Zeichen (*geomantia*, *hydromantia*, *aeromantia*, *pyromantia*, *haruspicium*); b. solche, welche ohne ausdrückliche Anrufung der Dämonen vollzogen werden. Letztere Klasse zerfällt wieder in zwei Gruppen: a. die Wahrsagerei aus der Stellung (*dispositionibus*) gewisser Dinge, z. B. der Sterne (Astrologie), des Geschreis oder des Fluges der Vögel (*augurium*, *auspicium*), der Zeichen (*oman*) oder der Figuren (*chiromantia*, *spatulamantia*); b. die künstliche Wahrsagerei durch Punkte (*geomantia*), durch absichtlich herbeigeführte Figuren im Wasser, durch Looswerfen (*sortilegium*) u. s. w. Zum Schluß faßt der hl. Thomas alle Arten in die drei Theile zusammen: *Necromantie*, *Augurium*, *Looswerfen*. Die Eintheilung in Divination mit und ohne Hilfe der Dämonen kann